



INHALTSVERZEICHNIS

EUROPA

1. Mai: Europamonat im Elsass

FRANKREICH

1. Anpassung der Leistungsansprüche von Arbeitslosengeld bei erneuter Beschäftigung zum 1. April 2015
2. Ergebnisse der Departements-Wahlen 2015 im Elsass
3. Einkommenssteuererklärung 2015 in Frankreich
4. Die Kumulierung von Arbeitslosengeld und Rente in Frankreich

DEUTSCHLAND

1. Bundestag beschließt PKW-Maut in Deutschland ab 1. Januar 2016
2. Die Anerkennung beruflicher Qualifikation in Deutschland

SCHWEIZ

1. Neuregelung zur privaten Nutzung von in der Schweiz zugelassenen Firmenfahrzeugen in der EU ab 1. Mai 2015
2. Vorschlag des schweizerischen Bundesrates zur Umsetzung der Masseneinwanderungsinitiative vom 9. Februar 2014
3. Grenzgängerstatistik Schweiz 2014

GRENZÜBERSCHREITEND

1. 17. Deutsch-französischer Ministerrat
2. Rentenbesteuerung: Deutschland & Frankreich unterzeichnen Vereinbarung
3. Wie beantrage ich eine Rente aus dem Nachbarland?

INFOBEST Vogelgrun/Breisach

1. Ergebnisse der Departements-Wahlen im Haut-Rhin
2. Europafest in Freiburg am 9. Mai 2015

Sprechtage des INFOBEST Netzwerks

EUROPA

MAI: EUROPAMONAT IM ELSASS

Am 9. Mai 2015 wird das Europafest zum Gedenken an den 65. Jahrestag der „Schuman Erklärung“ in der gesamten Europäischen Union (EU) gefeiert. Die „Schuman Erklärung“ gilt als Gründungsakt der jetzigen EU. Aus diesem Anlass organisiert die Région Alsace, Sitz mehrerer europäischer Institutionen, im Mai die fünfte Ausgabe des Europamonats im Elsass.

Ziel des Europamonats ist, die von der EU geführten Aktionen sowie die europäischen Problematiken und Herausforderungen einer breiten Öffentlichkeit näher zu bringen. Zahlreiche Veranstaltungen, u.a. Konferenzen, internationale Sporttreffen, Aktivitäten, Aufführungen, Ausstellungen, gemeinsame Essen zur Entdeckung der europäischen kulinarischen Traditionen, finden im ganzen Elsass statt. In einem von der Région Alsace und dem Informationszentrum über europäische Institutionen organisierten Wettbewerb werden die besten Fotos zum Thema „Europa“ im Elsass ausgezeichnet.

Zudem findet der Tag der offenen Tür des Europaparlaments in Straßburg am 2. Mai 2015 statt. Die INFOBEST Kehl/Strasbourg präsentiert dort die Arbeit des INFOBEST-Netzwerks.

Informationen zu den Veranstaltungen finden Sie auf der Webseite der Région Alsace:

www.region.alsace/agenda-mois-de-l-europe

FRANKREICH

ANPASSUNG DER LEISTUNGSANSPRÜCHE VON ARBEITSLOSENGELD BEI ERNEUTER BESCHÄFTIGUNG ZUM 1. APRIL 2015

Seit dem 1. Juli 2014 legt ein neues Abkommen über die Arbeitslosenversicherung die Regeln zur Arbeitslosenentschädigung für die nächsten zwei Jahre fest. Eine der wichtigsten Neuerungen war die Schaffung von Möglichkeiten zur Beibehaltung von Leistungsansprüchen (sogenannte wiederaufladbare Leistungsansprüche – „Droits rechargeables“) um es einem Arbeitssuchenden, der eine neue Beschäftigung gefunden hat und der seinen Leistungsanspruch nicht vollständig aufgebraucht hat, zu ermöglichen, den Restanspruch zu übertragen, falls er erneut seine Arbeit verliert (unter der Voraussetzung, dass er mindestens 150 Stunden gearbeitet hat). Diese Regelung ist am 1. Oktober 2014 in Kraft getreten.

Ziel dieser Regelung war es, die Bezugsdauer von Arbeitssuchenden, die wieder einer Beschäftigung nachgehen und dann wieder arbeitslos werden, zu verlängern. Diese Regelung hat sich dennoch für manche Arbeitssuchende als nachteilhaft erwiesen. Die Arbeitssuchenden, deren neue Beschäftigung besser als die ehemalige bezahlt wurde, beziehen daher aufgrund der ehemaligen Leistungsansprüche niedrigeres Arbeitslosengeld als das, worauf sie aufgrund ihrer neuen Beschäftigung Anspruch hätten.

Zum 1. April 2015 wurde diese Regelung angepasst und ermöglicht nun, dass manche Arbeitssuchende auf die Beibehaltung ihrer ehemaligen Leistungsansprüche verzichten. Folgende Voraussetzungen sind zu beachten:

- Der Arbeitssuchende soll mindestens vier Monate oder mindestens 507 Stunden für die „intermittents du spectacle“ (die nur auf Produktionsdauer beschäftigten Bühnenkünstler) wieder gearbeitet haben.

- Der Tagessatz des Arbeitslosengelds (aufgrund der ehemaligen Leistungsansprüchen) soll 20€ nicht übersteigen, oder der neue Leistungsanspruch (aufgrund der letzten Beschäftigung) soll mindestens 30% höher als der ehemalige Leistungsanspruch sein.

Diese Möglichkeit gilt für die ab dem 1. April 2015 gemeldeten Arbeitssuchenden sowie für diejenigen, die seit dem 1. Oktober 2014 angemeldet sind (allerdings ohne Rückwirkung).

Weitere Informationen unter: www.service-public.fr/actualites/007719.html

ERGEBNISSE DER DEPARTEMENTS-WAHLEN 2015 IM ELSASS

Am 22. und 29. März 2015 haben in Frankreich die Departements-Wahlen stattgefunden. Anlässlich dieser Wahl wurden 4.108 Departements-Abgeordnete gewählt, welche 2.054 Wahlkreise vertreten. Die Abgeordneten wurden für eine Dauer von 6 Jahren in den jeweiligen „Conseil Départemental“ (früher „Conseil Général“) gewählt.

Eine weitere Besonderheit bei dieser Wahl war die Tatsache, dass Männer und Frauen zu gleichen Teilen als Kandidaten aufgestellt wurden. In den „Conseils Départementaux“ sind daher gleich viele Frauen wie Männer vertreten. Folgend finden Sie die Ergebnisse der Departements-Wahlen im Elsass:

Département Bas-Rhin

Beide Kandidaten (männlicher Kandidat und weibliche Kandidatin der Partei)	Stimmen	% Anteil der auf Wählerlisten eingetragenen Wähler	% gültige Wählerstimmen	Anzahl der Sitze
Kandidaten der « Parti Socialiste »	29 674	3,88	9,05	8
Kandidaten der « Union Démocrates et Indépendants »	11 236	1,47	3,43	2
Kandidaten der « Union pour un Mouvement Populaire »	134 284	17,58	40,96	24
Kandidaten der « Union de la Droite »	48 248	6,32	14,72	10
Kandidaten der « Divers droite »	8 823	1,15	2,69	2
Kandidaten des « Front National »	95 611	12,51	29,16	0

Frédéric Bierry wurde während der ersten Sitzung der neuen Versammlung am 2. April 2015 zum Präsidenten des Conseil départemental des Bas-Rhin gewählt.

Quelle:

<http://elections.interieur.gouv.fr/departementales-2015/067/index.html>

Département Haut-Rhin

Beide Kandidaten (männlicher Kandidat und weibliche Kandidatin der Partei)	Stimmen	% Anteil der auf Wählerlisten eingetragenen Wähler	% gültige Wählerstimmen	Anzahl der Sitze
Kandidaten der « Divers gauche »	12 132	2,44	5,62	2
Kandidaten der « Union de la Droite »	119 894	24,11	55,53	28
Kandidaten der « Divers droite »	8 504	1,71	3,94	2
Kandidaten des « Front National »	75 391	15,16	34,92	0

Eric Straumann wurde während der ersten Sitzung der neuen Versammlung am 2. April 2015 zum Präsidenten des Conseil Départemental des Haut-Rhin gewählt.

Die vollumfänglichen Ergebnisse finden Sie unter: <http://elections.interieur.gouv.fr/departementales-2015/>.

Quelle: <http://elections.interieur.gouv.fr/departementales-2015/068/index.html>

DIE KUMULIERUNG VON ARBEITSLOSENGELD UND RENTE IN FRANKREICH

Einige Regeln, die in Frankreich bezüglich der Kumulierung von Arbeitslosengeld mit einer Altersrente oder einem Ersatzeinkommen auf Lebenszeit gelten, werden durch das Abkommen vom 14. Mai 2014 über die Entschädigung von Arbeitslosigkeit sowie durch das offizielle Rundschreiben der Unedic Nr. 2014-26 vom 30. September 2014 klargestellt.

1. In Frankreich kann Arbeitslosengeld nach einem bestimmten Alter nicht mehr bezogen werden:

Der Artikel L. 5421-4 des *Code du Travail* (frz. Arbeitsgesetzbuch) verfügt, dass Arbeitslosengeld für jene Versicherte nicht mehr geleistet wird, die das Alter von 60 Jahren erreicht haben und Anspruch auf eine Altersrente ohne Abschlag haben. Dieses Alter gilt für die Bürger, die vor dem 1. Juli 1951 geboren sind. Es wird stufenweise erhöht und beträgt 62 Jahre für Versicherte, die ab dem 1. Januar 1955 geboren sind. Anspruch auf eine volle Altersrente hat man, wenn man eine bestimmte Beitragsdauer nachweisen kann.

Hat man dieses Alter erreicht und erfüllt dennoch nicht die Voraussetzungen für eine Altersrente ohne Abschlag, so kann man Arbeitslosengeld weiterhin beziehen, bis man die Beitragsdauer erreicht hat, das heißt bis man ausreichende Beitragszeiten (oder andere anerkannte Zeiten wie z.B. bei Berufstätigkeit im Ausland) gesammelt hat, um Anspruch auf die Altersrente ohne Abschlag zu haben. Für Versicherte, die 1951 geboren sind, beträgt die Mindestzahl 163 Beitragszeiten (Trimester) und wird danach stufenweise erhöht. Versicherte, die ab dem 1. Januar 1973 geboren sind, müssen 172 Beitragszeiten erreichen.

Auf jeden Fall wird das Arbeitslosengeld nicht mehr gezahlt, sobald der Anspruch auf Regelaltersrente in Frankreich besteht. Dieser Anspruch besteht ab 65 Jahren für Versicherte, die vor dem 1. Juli 1951 geboren sind. Dieses Alter wird stufenweise erhöht; für Versicherte, die ab dem 1. Januar 1955 geboren sind, liegt es bei 67 Jahren.

Das Gesetz Nr. 2014-40 vom 20. Januar 2014 (Artikel 21) über die Rentenreform ändert den Artikel L. 5421-4 des *Code du Travail* und verfügt, dass eine Rente nach Vorruhestand nicht mehr zusammen mit dem Arbeitslosengeld bezogen werden darf. Dies betrifft alle Vorruhestandsarten, also auch besonders langjährig Versicherte, behinderte Arbeitnehmer, Asbestgeschädigte usw.

2. Die Kumulierung von Arbeitslosengeld mit einer Altersrente:

Gewisse Versicherte können eine Rente beziehen, obwohl sie die allgemeinen Altersbedingungen noch nicht erfüllen. Dies ist zum Beispiel der Fall für ehemalige Beamte. In diesem Fall kann die Rente mit dem Arbeitslosengeld in Frankreich kumuliert werden. Allerdings gibt es einige Beschränkungen ab 50 Jahren. Vor diesem Alter kann man Arbeitslosengeld in voller Höhe zusammen mit der Rente beziehen. Ab 50 Jahren wird das Arbeitslosengeld um einen Anteil der Monatsrente gemindert:

- zwischen 50 und 55 Jahre: das Arbeitslosengeld wird um 25% der Monatsrente gekürzt
- zwischen 55 und 60 Jahre: Minderung um 50% der Monatsrente
- ab 60 Jahren: Minderung um 75%

Auch während der Bezugszeit von Arbeitslosengeld werden diese Stufen angewendet. Der Betrag des Arbeitslosengelds kann durch diese Regel allerdings nicht niedriger werden als der Mindestbetrag von 28,58€ pro Tag. Diese Regelung findet auch Anwendung bei Bezug von Renten aus dem Ausland (Artikel 18 §1 der Verordnung im Anhang zum Abkommen vom 14. Mai 2014).

Beispiel: Ein Versicherter ist 59 Jahre alt. Er hat pro Monat Anspruch auf 1000€ Arbeitslosengeld und eine Rente von 500€. Sein Arbeitslosengeld wird also 875€ pro Monat betragen (1000 – 25% von 500: 125€). Sein monatliches Gesamteinkommen wird also 875 + 500 = 1375€ betragen. Wenn er 60 wird, wird seine Arbeitslosenentschädigung um 50% der Rente gekürzt, also 250€. Das Arbeitslosengeld wird aber nicht weniger als 28,58€ pro Tag betragen.

Eine Ausnahme gilt für Militärrenten: Vor dem Alter von 60 Jahren (bzw. 62 Jahren für Rentner, die ab dem 1. Januar 1955 geboren sind) wird das Arbeitslosengeld in voller Höhe bezogen. Danach verkürzt sich die monatliche Leistung um 75% der Rente.

3. Die Kumulierung von Arbeitslosengeld und Erwerbsunfähigkeitsrente:

- Eine Erwerbsunfähigkeitsrente der ersten Klasse nach Artikel L. 341-4 des *Code de la Sécurité Sociale* (frz. Sozialgesetzbuch) für Erwerbsunfähige, die noch eine berufliche Tätigkeit ausüben können, kann mit dem Arbeitslosengeld kumuliert werden.
- Eine Erwerbsunfähigkeitsrente der zweiten oder dritten Klasse nach diesem Artikel für Erwerbsunfähige, die gar keine berufliche Tätigkeit ausüben können, kann nur unter bestimmten Voraussetzungen mit dem Arbeitslosengeld kumuliert werden. Die Kumulierung ist nur möglich, wenn die Erwerbsunfähigkeitsrente bereits gleichzeitig mit dem Arbeitseinkommen bezogen wurde, das den Anspruch auf Arbeitslosengeld gründet. Wenn die Erwerbsunfähigkeitsrente und das Arbeitsentgelt nie zum gleichen Zeitpunkt bezogen wurden, wird das Arbeitslosengeld um den Betrag der Rente gemindert.

Diese Regeln gelten auch für die Erwerbsunfähigkeitsrenten, die von einer ausländischen Kasse geleistet werden (Artikel 18 §2 der Verordnung im Anhang zum Abkommen vom 14. Mai 2014).

Quellen :

<http://www.unedic.org/article/reglement-general-annexe-la-convention-du-14-mai-2014>

<http://www.unedic.org/sites/default/files/ci201426.pdf>

Code du Travail, Code de la Sécurité Sociale

EINKOMMENSSTEUERERKLÄRUNG 2015 IN FRANKREICH

Die Einkommenssteuererklärung in Frankreich betrifft jeden, der seinen Wohnsitz in Frankreich hat und/oder französische Einkünfte erzielt.

Die Einkommenssteuer 2014 muss innerhalb der folgenden Fristen abgegeben werden:

19 Mai 2015	Abgabeschluss der Einkommenssteuererklärung in Papierform (gilt in allen Départements)
26 Mai 2015	Abgabeschluss der Einkommenssteuererklärung in elektronischer Form für die Départements Nr. 1 bis 19
2 Juni 2015	Abgabeschluss der Einkommenssteuererklärung in elektronischer Form für die Départements Nr. 20 bis 49 (gilt ebenfalls für die korsischen Départements)
9 Juni 2015	Abgabeschluss der Einkommenssteuererklärung in elektronischer Form für die Départements Nr. 50 bis 974 und 976
	Abgabeschluss der Einkommenssteuererklärung für alle diejenigen, die ihren Wohnsitz nicht in Frankreich haben (Papierform und elektronische Form)

DEUTSCHLAND

BUNDESTAG BESCHLIEßT PKW-MAUT IN DEUTSCHLAND AB 1. JANUAR 2016

Wie bereits in der letzten Ausgabe des INFOBULLETINS von März/April 2015 angekündigt, hat der Bundestag am 27. März 2015 die Einführung einer Pkw-Maut für alle Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 3,5t auf Bundesautobahnen und Bundesstraßen ab dem 1. Januar 2016 beschlossen. Allein jene Fahrzeuge, die ganz oder teilweise von der Kfz-Steuer befreit sind, müssen künftig keine sogenannte „Infrastrukturabgabe“ leisten. Halter im Inland zugelassener Fahrzeuge sind hingegen dazu verpflichtet, eine Jahresvignette zu erwerben. Übrigens werden alle Fahrzeughalter, die die Maut bezahlt haben, in ein Register des Kraftfahrt-Bundesamtes (KBA) aufgenommen.

Die Fahrzeughalter von im Ausland zugelassener Fahrzeuge werden wiederum lediglich bei der Nutzung der deutschen Autobahnen abgabenpflichtig. Für sie besteht die Möglichkeit, entweder im Internet oder an der Tankstelle bei Überquerung der Grenze eine Vignette zu erwerben, die 10 Tage, 2 Monate oder ein Jahr lang gültig ist. Danach werden auch sie in das Register der KBA aufgenommen. Der Preis der Vignetten richtet sich nach dem Kraftfahrsteuergesetz und ist abhängig von der Umweltfreundlichkeit, dem Hubraum und dem Zulassungsjahr des Fahrzeuges. Für die Jahresvignette ist ein Preis zwischen 24€ und 130€ vorgesehen, während die Kurzzeit-Vignetten zwischen 5€ und 15€ für zehn Tage und zwischen 16€ und 30€ für zwei Monate kosten sollen.

Für in Deutschland Kfz-steuerpflichtige Pkws sollen allerdings keine Mehrkosten entstehen. Durch einen künftigen Freibetrag in der Kfz-Steuer, der zusammen mit dem Gesetz zur Pkw-Maut verabschiedet wurde, sollen die Kosten der Vignette kompensiert werden. Die Einnahmen sollen zweckgebunden für Verkehrsinfrastrukturinvestitionen dienen.

Die Einhaltung der Maut soll ab 2016 stichprobenweise vom Bundesamt für Güterverkehr (BAG) kontrolliert werden. Dafür können Fahrzeuge angehalten und direkt über das KBA-Register überprüft werden, ob die Maut entrichtet wurde. Ist dies nicht der Fall, kann sie noch vor Ort eingefordert werden. Alternativ dürfen an Mautstationen Bilder des Fahrzeuges samt Kennzeichen gemacht werden, die ebenfalls mit dem Register abgeglichen werden. Diese Bilder dürfen allerdings nur so lange gespeichert werden, bis feststeht, dass die Maut gezahlt wurde oder dass das Fahrzeug nicht mautpflichtig ist. Bei Nichterwerb der Vignette droht außerdem ein Bußgeld, dessen genaue Höhe noch nicht beschlossen wurde.

Die Pkw-Maut wird sowohl innerhalb Deutschlands als auch EU-weit stark kritisiert, diskriminiere sie doch die Halter im Ausland zugelassener Fahrzeuge. Laut Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur sei das Gesetz allerdings europarechtlich zulässig: Grundsätzlich dürften EU-Mitgliedsstaaten Teile der Kfz- und Mineralölsteuern durch eine Maut ersetzen. Zudem bestehe die Zahlungspflicht unabhängig von Staatsangehörigkeit und Wohnort des Fahrzeughalters. Die Senkung der Kfz-Steuern für gebietsansässige Nutzer und die Einführung der Maut stelle somit gar keine Diskriminierung dar. Es bleibt die Meinung der EU-Kommission abzuwarten, die die Konformität des Gesetzes prüfen will, sobald es 2016 in Kraft getreten sein wird.

Quellen / weitere Informationen:

www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/VerkehrUndMobilitaet/Strasse/pkw-maut-infrastrukturabgabe-infopapier.pdf?__blob=publicationFile

www.zeit.de/mobilitaet/2015-03/pkw-maut-infrastrukturabgabe

www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/IR/prognose-infrastrukturabgabe.html

DIE ANERKENNUNG BERUFLICHER QUALIFIKATION IN DEUTSCHLAND

Die Bundesregierung hat entschieden, dass Migranten aus der Europäischen Union (EU) und dem europäischen Wirtschaftsraum (EWR) ab Januar 2016 ihren Antrag auf Berufsankennung auch elektronisch stellen können. Diese Neuregelung kommt anlässlich der novellierten EU-Berufsankennungsrichtlinie von 2013, die bis dem 18. Januar 2016 in deutsches Recht umgesetzt werden muss.

Die Gesetzesänderung betrifft zunächst die reglementierten Berufe, die in der Zuständigkeit des Bundes liegen. Dennoch müssen auch die Bundesländer die EU-Berufsankennungsrichtlinie bis Januar 2016 umsetzen. Reglementierte Berufe sind Berufe, deren Ausübung sich durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf Personen beschränkt, die über bestimmte Berufsqualifikationen verfügen. Reglementierte Berufe sind zum Beispiel Arzt, Krankenpfleger, Rechtsanwalt, Architekt, Lehrer, Bäcker usw.

Ein Verzeichnis der reglementierten Berufe in der EU finden Sie auf der Seite:

http://ec.europa.eu/internal_market/qualifications/regprof/index.cfm?action=homepage

Bereits am 1. April 2012 ist das [Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen](#) (Anerkennungsgesetz) in Kraft getreten. Danach haben alle Personen mit einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation einen Rechtsanspruch auf Prüfung der Gleichwertigkeit ihres im Ausland erworbenen Berufsabschlusses mit einem entsprechenden deutschen Referenzberuf. Das Anerkennungsgesetz umfasst zum einen das Bundesgesetz und zum anderen Sonderregelungen zur Anerkennung von Berufsqualifikationen für bestimmte reglementierte Berufe. Auch die Länder haben für die Berufe in ihrer Zuständigkeit (zum Beispiel Lehrer, Ingenieure, Architekten, soziale Berufe) eigene Gesetze erlassen.

Die Gesetzesänderung zielt nun darauf ab, die Berufsqualifikation von Zuwanderern aus den Mitgliedstaaten der EU und dem EWR schneller festzustellen und die dafür notwendigen Verfahren einfacher zu machen. Das neue Verfahren gilt zunächst für die reglementierten Berufe in der Zuständigkeit des Bundes. Diese Änderungen sind aber der Auftakt für weitere Änderungen in beruflichen Fachgesetzen des Bundes und im Landesrecht.

Welche Anerkennungsstelle für Sie zurzeit zuständig ist erfahren Sie unter www.anerkennung-in-deutschland.de. Die Gesetzesänderung sieht vor, dass Verfahren zur Anerkennung beruflicher Qualifikationen künftig auch durch eine zentrale Vermittlungsstelle zwischen Antragsteller und zuständigen Anerkennungsstellen abgewickelt werden können.

Quellen:

<http://www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2015/04/2015-04-01-kabinett-berufsanerkennung.html>

<http://www.bmbf.de/de/15644.php>

<http://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/>

SCHWEIZ

NEUREGELUNG ZUR PRIVATEN NUTZUNG VON IN DER SCHWEIZ ZUGELASSENEN FIRMFahrZEUGEN IN DER EU AB 1. MAI 2015

Bisher war der **private Gebrauch** von Firmenwagen, die in einem Drittland, wie zum Beispiel der Schweiz, zugelassen sind, durch Beschäftigte, die ihren Wohnort in der EU haben, gestattet, wenn dieser im Anstellungsvertrag vorgesehen war. Ab 1. Mai 2015 gilt die Durchführungsverordnung 2015/234. Diese ändert Artikel 561 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 ab, weil die bisherige Regelung laut Gesetzesbegründung missbraucht wurde. Artikel 561 Absatz 2 erhält damit folgende Fassung:

Die vollständige Befreiung von den Einfuhrabgaben wird bewilligt, wenn ein Beförderungsmittel von einer natürlichen Person, die im Zollgebiet der Union wohnhaft und beim außerhalb dieses Zollgebiets ansässigen Eigentümer, Mieter oder Mietkaufnehmer des Beförderungsmittels beschäftigt ist, gewerblich oder privat genutzt wird.

*Die **private Nutzung** des Fahrzeugs ist gestattet für **Fahrten zwischen Arbeitsplatz und Wohnort** des Beschäftigten **oder** für die **Ausführung einer im Arbeitsvertrag** der betreffenden Person **vorgesehenen Aufgabe**.*

Die Zollbehörden können von der Person, die das Beförderungsmittel benutzt, die Vorlage einer Kopie des Arbeitsvertrags verlangen.

Das heißt:

- **Ausschließlich private** Fahrten (beispielsweise ins Kino, Urlaub o.ä.) sind **nicht erlaubt**.
- **Fahrten vom Wohnort zum Arbeitsort** sind **allgemein erlaubt**. Laut offiziellen Informationen der Seite www.zoll.de ist eine **kurze Unterbrechung des Arbeitswegs** z.B. durch einen Einkauf dabei unschädlich.
- **Sonstige dienstliche/geschäftliche Fahrten** sind **ebenfalls erlaubt**, dies muss aber **im Arbeitsvertrag geregelt** sein.

Weitere Informationen zum Thema finden Sie auf der Seite des Zolls:

http://www.zoll.de/SharedDocs/Aktuelle_Einzelmeldungen/DE/Fachmeldungen/azr_voruebergehende_verwendung_befoerderungsmittel.html

Hintergrund dieser Regelung:

Grundsätzlich dürfen Personen mit Wohnsitz in der EU nicht ohne Weiteres mit einem Fahrzeug, das in einem „Drittstaat“ zugelassen ist, auf EU-Territorium herumfahren. Auch die Schweiz ist ein Drittstaat. Das heißt: In der Schweiz zugelassene Fahrzeuge dürfen von in der EU wohnhaften Personen nicht für private Fahrten in der EU verwendet werden, ohne dass das Fahrzeug bei der Einfuhr in die EU verzollt und versteuert worden ist.

Fiskalpolitischer Hintergrund: Grundsätzlich soll, wer in der EU wohnt und dort Auto fährt, auch in seinem Wohnsitzstaat Kraftfahrzeugsteuer zahlen, da von diesen Einnahmen die Verkehrsinfrastruktur unterhalten wird. Verhindert werden soll also ein „Kraftfahrzeugsteuer-Tourismus“: „Ich nutze mein Fahrzeug hauptsächlich in Deutschland/Frankreich, melde es aber in einem Drittstaat an, weil dort die Steuer niedriger ist“. Die strenge Rechtslage dient also der **Steuergerechtigkeit**.

Hinweis:

Wenn das Fahrzeug unberechtigt privat genutzt wird, werden **10 % Zoll und (in Deutschland 19 % - in Frankreich 20 %) Mehrwertsteuer** erhoben. Wer diese Geldsumme nicht dabei hat, dessen Fahrzeug wird im Zweifel sichergestellt. Wird es später nicht ausgelöst, so wird es zur Befriedigung der Abgabeforderung „verwertet“, sprich versteigert. Die entsprechenden Dokumente sollten daher im Fahrzeug mitgeführt werden.

VORSCHLAG DES SCHWEIZERISCHEN BUNDESRAATES ZUR UMSETZUNG DER MASSENEINWANDERUNGSINITIATIVE VOM 9. FEBRUAR 2014

Wichtiger Hinweis:

Wir möchten Sie mit diesem Artikel über den Stand der Umsetzung der Masseneinwanderungsinitiative informieren. Es hängt aber maßgeblich von den Verhandlungen mit der EU ab, ob der vorgelegte Entwurf eventuell angepasst bzw. ein neuer Entwurf erarbeitet werden muss. Über die tatsächliche Umsetzung der Masseneinwanderungsinitiative kann zum jetzigen Zeitpunkt nur spekuliert werden.

Am 9. Februar 2014 wurden mit der Volksinitiative „Gegen Masseneinwanderung“ die Aufnahme der neuen Artikel 121a und 197 Ziffer 11 in die schweizerische Bundesverfassung (BV) angenommen. Diese Bestimmungen enthalten zwei Aufträge:

- **die Anpassung des Ausländergesetzes (AuG)**
die Zuwanderung von Ausländern in die Schweiz soll durch jährliche Höchstzahlen und Kontingente, die sich nach den gesamtwirtschaftlichen Interessen der Schweiz richten, begrenzt werden.
- **die Verhandlung zur Anpassung des Freizügigkeitsabkommens (FZA).**
Dieser ersten Aufgabe widersprechende Staatsverträge, also namentlich die bilateralen Verträge zwischen der Schweiz und der EU, müssen neu verhandelt werden. Angepasst werden müssen das FZA, die EFTA-Konvention und der Rahmenvertrag Schweiz-Liechtenstein.

Neben der Umsetzungsgesetzgebung und den angestrebten Verhandlungen über das FZA werden **begleitende Maßnahmen** erarbeitet, um das inländische Arbeitskräftepotenzial besser zu nutzen und so die Nachfrage nach ausländischen Arbeitskräften zu dämpfen.

1. Hintergrundinformation zur bisherigen Rechtslage

Gemäß dem seit dem 1. Juni 2002 geltenden Freizügigkeitsabkommen (FZA) gelten für die **Angehörigen der EU- und EFTA-Staaten** in der Schweiz die **gleichen Lebens-, Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen** wie für Schweizerische Staatsangehörige.

Momentan muss bei einem Stellenantritt mit einer Dauer von mehr als drei Monaten im Kalenderjahr von dieser Personengruppe dennoch eine Kurzaufenthalts-, Aufenthalts- oder Grenzgänerbewilligung eingeholt werden. Es handelt sich dabei aber lediglich um eine Formalität. Der sog. **Inländervorrang** wird hierbei nicht geprüft (s. unten).

Für die Angehörigen der EU- und EFTA-Staaten gibt es auch **keine Kontingente oder Höchstzahlen** zu berücksichtigen. Es findet ebenfalls **keine Prüfung der Lohn- und Arbeitsbedingungen** statt.

>> Inländervorrang

Der Inländervorrang ist eine gesetzliche Regelung, welche verlangt, dass Ausländer aus Nicht-EU/EFTA-Staaten (sog. Drittstaatsangehörige) in der Schweiz nur dann eine Arbeitsbewilligung erhalten, wenn für die Arbeitsstelle kein Schweizer oder keine Person aus dem EU/EFTA-Raum gefunden werden kann.

2. Mögliche Umsetzung der Masseneinwanderungsinitiative

Auch für EU/EFTA-Angehörige (also auch für Grenzgänger) sollen **Höchstzahlen und Kontingente** festgelegt werden.

>> Kontingente und Höchstzahlen:

Es soll für EU/EFTA-Angehörige und für Angehörige von Drittstaaten *unterschiedliche* Kontingente geben. Es soll jeweils *kantonale* Kontingente geben sowie *Reservekontingente* für den Bund zur Abdeckung eines unvorhergesehenen Mehrbedarfs.

Für **Grenzgänger** soll es ebenfalls kantonale Kontingente und eine Reserve für den Bund geben. Es soll hier aber kein separates Kontingent für Drittstaatler geben, da es nur eine relativ geringe Anzahl von Drittstaatlern gibt, die in der Grenzregion der Schweiz leben.

Außerdem soll auch für diese Personengruppen neu der **Inländervorrang** gelten und eine **Prüfung der Lohn- und Arbeitsbedingungen** stattfinden.

>> Prüfung der Lohn- und Arbeitsbedingungen:

Die Prüfung, ob die minimalen oder üblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen am Arbeitsort tatsächlich eingehalten werden, steht in engem Zusammenhang mit dem Inländervorrang: Dieser kann nur geprüft und durchgesetzt werden, wenn ein orts-, berufs- und branchenüblicher Lohn gewährt wird. Andernfalls finden sich nicht genügend inländische Arbeitskräfte für die Tätigkeit, und damit besteht auch kein genügender Anreiz für die Arbeitgeber, das bestehende Angebot an inländischen Arbeitskräften tatsächlich auszuschöpfen. Nach dem geltenden Recht findet bei Drittstaatsangehörigen eine Einzelfallprüfung statt.

Der Bundesrat schlägt zwei Varianten vor, in denen das Prinzip des Inländervorrangs und die Prüfung der Lohn- und Arbeitsbedingungen jeweils unterschiedlich ausgestaltet sind:

Variante 1 (Hauptvariante):

- Auch für EU/EFTA-Angehörige werden **Höchstzahlen und Kontingente** festgelegt.
- Der **Inländervorrang** ist auch bei EU/EFTA-Angehörigen **im Einzelfall** zu prüfen, wobei Ausnahmen für Berufe mit ausgewiesenem Fachkräftemangel möglich sind.

- Auch bei EU/EFTA-Angehörigen soll eine **Prüfung der Lohn- und Arbeitsbedingungen im Einzelfall** stattfinden.

Variante 2:

- Auch für EU/EFTA-Angehörige werden **Höchstzahlen und Kontingente** festgelegt.
- Bei Angehörigen der EU- und EFTA-Staaten wird auf eine Prüfung des **Inländervorrangs** im Einzelfall verzichtet und dessen Berücksichtigung nur bei der Festlegung der Höchstzahlen und Kontingente berücksichtigt.
- Auch die **Lohn- und Arbeitsbedingungen** würden nicht im Einzelfall geprüft sondern nur **summarisch**.

3. Rechtliche Aspekte und weitere Schritte

Das schweizerische **Bundesamt für Justiz (BJ)**, welches ein Gutachten zum Thema in Auftrag gegeben hat, kam zum Schluss, dass das FZA mit der neuen Verfassungsbestimmung nicht vereinbar ist¹.

Die Schweiz hat nach Vorliegen des Umsetzungskonzepts des Bundesrates das Begehren zur Anpassung des FZA bei der EU eingereicht. Die damalige **Außenbeauftragte der EU, Catherine Ashton**, hat der Schweiz am 24. Juli 2014 in ihrer mit den EU-Mitgliedstaaten konsolidierten Antwort an den Bundespräsidenten mitgeteilt, dass Verhandlungen mit dem Ziel der **Einführung von Kontingenten und Höchstzahlen** sowie **eines Inländervorrangs dem Prinzip der Freizügigkeit zuwiderlaufen**. Für die EU sind die Nichtdiskriminierung, das Recht, auf dem Gebiet der anderen Vertragspartei eine Erwerbstätigkeit auszuüben und Wohnsitz zu nehmen sowie die Stand-Still-Klausel wesentliche Punkte des FZA, die **nicht verhandelbar** seien².

Das Schweizer Vernehmlassungsverfahren zu den Gesetzesentwürfen dauert vom 11. Februar bis zum 28. Mai 2015. Die Gesamtbeurteilung der Umsetzung der neuen Verfassungsbestimmung wird erst möglich sein, wenn auch das Verhandlungsergebnis der Anpassung FZA vorliegt und die Begleitmaßnahmen einbezogen worden sind.

Bis zur Inkraftsetzung der entsprechenden Ausführungsgesetzgebung gilt wie bisher die Personenfreizügigkeit zwischen den Mitgliedstaaten der EU, der EFTA und der Schweiz.

Quellenangaben und weitere Informationen zum Thema finden Sie unter:

https://www.bfm.admin.ch/bfm/de/home/aktuell/news/2015/ref_2015-02-110.html

https://www.bfm.admin.ch/bfm/de/home/themen/fza_schweiz-eu-efta/umsetzung_vb_zuwanderung.html

GRENZGÄNGERSTATISTIK SCHWEIZ 2014

Wachstum der Anzahl Grenzgängerinnen und Grenzgänger 2014 etwas gedämpft:

Die Anzahl der in der Schweiz tätigen ausländischen Grenzgängerinnen und Grenzgänger hat im Jahr 2014 um 8600 Personen (+3,1%) zugenommen. Etwas mehr als die Hälfte der Grenzgänger/innen (52,4%) hat den Wohnsitz in Frankreich, rund ein Viertel (23,7%) in Italien und ein Fünftel in Deutschland (20,4%). Im Tessin ist der Anteil der Grenzgänger an allen Erwerbstätigen mit 26,2 Prozent am höchsten. Dies zeigen die Ergebnisse der vierteljährlich durchgeführten Grenzgängerstatistik des Bundesamtes für Statistik (BFS).

¹ Erläuternder Bericht des Bundesrats « Entwurf zur Änderung des Ausländergesetzes / Umsetzung von Artikel 121a BV vom Februar 2015, Punkt 1.5, 1.6

² Erläuternder Bericht des Bundesrats « Entwurf zur Änderung des Ausländergesetzes / Umsetzung von Artikel 121a BV vom Februar 2015, Punkt 3.2

In der Schweiz waren Ende 2014 insgesamt 287100 ausländische Grenzgänger/innen tätig; davon waren 64,2 Prozent Männer und 35,8 Prozent Frauen. Die Gesamtzahl hat von Ende 2013 bis Ende 2014 um 8600 Personen oder 3,1 Prozent zugenommen. Damit liegt das Wachstum unter jenem aus dem Vorjahr (+3,8%) und entspricht dem tiefsten jährlichen Wachstum in den letzten fünf Jahren.

Vier Fünftel der Grenzgänger/innen sind in drei Grossregionen tätig:

Rund vier Fünftel aller Grenzgänger/innen konzentrieren sich auf drei Grossregionen: Rund ein Drittel arbeitet in der Genferseeregion (34,8%), ein Viertel in der Nordwestschweiz (23,4%) und ein Fünftel im Tessin (21,5%). Während die absolute Grenzgängerzahl in der Genferseeregion (99900) am höchsten ist, ergibt sich ein anderes Bild, wenn die jeweiligen Anteile an den Erwerbstätigen betrachtet werden. Sowohl in der Genferseeregion (10,7%) als auch in der Nordwestschweiz (9,7%) ist jede zehnte erwerbstätige Person ein Grenzgänger oder eine Grenzgängerin. Höher ist der Anteil im Tessin, wo 26,2% aller Erwerbstätigen Grenzgänger/innen sind.

Zunehmende Bedeutung des Dienstleistungssektors:

Die meisten Grenzgänger/innen (61,9%) arbeiteten im 4. Quartal 2014 im Dienstleistungssektor. In der Industrie waren 37,4% tätig, in der Landwirtschaft nur 0,7%. Im Vergleich dazu beträgt der Anteil der Erwerbstätigen (gemäss Erwerbstätigenstatistik im 4. Quartal 2014) in der Landwirtschaft 3,6%, in der Industrie 22,1% und im Dienstleistungssektor 74,2%.

Mehr als die Hälfte der Grenzgänger/innen kommen aus Frankreich:

Etwas mehr als die Hälfte aller Grenzgänger/innen haben ihren Wohnsitz in Frankreich (52,4%). Ebenfalls grosse Anteile wohnen in Italien (23,7%) und Deutschland (20,4%). Ein geringer Anteil stammt aus Österreich (2,9%) oder weiteren Staaten (0,6%).

Quelle:

<http://www.bfs.admin.ch>

(gekürzte Version der offiziellen Medienmitteilung)

GRENZÜBERSCHREITEND

17. DEUTSCH-FRANZÖSISCHER MINISTERRAT)

Am 31. März 2015 hat der 17. deutsch-französische Ministerrat in Berlin stattgefunden. In diesem Rahmen führten die beiden Regierungen Gespräche zu aktuellen welt- und europapolitischen Themen. Außerdem unterschrieben der französische Finanzminister und sein deutscher Kollege am Rande des Treffens eine Zusatzvereinbarung zum deutsch-französischen Doppelbesteuerungsabkommen, die unter anderem die Besteuerung der Renten vereinfacht (siehe dazu Artikel „Rentenbesteuerung: Deutschland & Frankreich unterzeichnen Vereinbarung“, S.14).

Seit 2003 werden die im Elysée-Vertrag von 1963 vorgesehenen ehemaligen deutsch-französischen Regierungskonsultationen (Gipfel) als gemeinsame Ministerräte abgehalten. Als Symbol der engen Zusammenarbeit zwischen den beiden Ländern vereinen die deutsch-französischen Ministerräte zweimal jährlich abwechselnd in den beiden Ländern den Präsidenten der französischen Republik, den Premierminister, die Bundeskanzlerin und alle bzw. einen Teil der Minister zu einer gemeinsamen Kabinettsitzung. Diese Treffen haben zum Ziel, die

Entscheidungsprozesse der beiden Regierungen auf internationaler und europäischer Ebene einander anzunähern, und betreffen auch die zwischenstaatliche Zusammenarbeit.



Anlässlich des 17. gemeinsamen Ministerrates haben François Hollande und Angela Merkel zusammen mit mehreren Ministern Entscheidungen über Kooperationen in den Bereichen der Außen- und Sicherheitspolitik, der Justiz und der Innenpolitik, der Finanz- und der Arbeitsmarktpolitik, der Bildungs- und Forschungspolitik, der Kulturpolitik, des Urheberrechts und des Klimaschutzes getroffen. Unter den zahlreichen Vereinbarungen, die am 31. März 2015 geschlossen wurden, haben sich Hollande und Merkel auch im Bereich Arbeitsmarkt und Arbeitnehmermobilität verständigt: so sollen bestehende Kooperationen zwischen den beiden öffentlichen Arbeitsvermittlungsstellen intensiviert und im Herbst eine gemeinsame Initiative für Fachkräfte durchgeführt werden. Außerdem ist eine zweite Ministerkonferenz zur deutsch-französischen grenzübergreifenden Zusammenarbeit für den 6. und 7. Juli 2015 in Metz anberaumt; hier soll es insbesondere darum gehen, wie die Integration der Arbeitsmärkte in Grenzgebieten verbessert werden kann.

Neben der Einigung auf die genannten Ziele wurden am Rande des Ministerrates unter anderem zwei bilaterale Vereinbarungen zu folgenden Bereichen unterzeichnet:

- **deutsch-französische Doppelbesteuerungsabkommen:** der deutsche Finanzminister und sein französischer Kollege unterzeichneten ein 24-seitiges Zusatzabkommen zum deutsch-französischen DBA, das u.a. die Rentenbesteuerung neu regelt (siehe Artikel „Rentenbesteuerung: Deutschland & Frankreich unterzeichnen Vereinbarung“, S. 14);
- **Anerkennung von Hochschulabschlüssen, von Leistungen und Studienverläufen im Hochschulbereich:** diese Vereinbarung soll das gegenseitige Verständnis über den Wert eines Abschlusses fördern, um die Fortführung des Studiums im Nachbarland zu erleichtern.

Quellen / weiterführende Informationen:

www.france-allemande.fr/Les-Conseils-des-ministres-franco,0270.html

www.france-allemande.fr/Signature-de-quatre-accords-a.html

www.france-allemande.fr/17e-Conseil-des-ministres-franco.html (Image)

RENTENBESTEUERUNG: DEUTSCHLAND & FRANKREICH UNTERZEICHNEN VEREINBARUNG

Im Dezember 2013 wurde das Ende der Besteuerung der deutschen Renten durch den deutschen Fiskus bereits angekündigt. Am 31. März 2015 haben die beiden Finanzminister Michel Sapin und Wolfgang Schäuble im Rahmen des 17. Deutsch-französischen Ministerrats die Zusatzvereinbarung zum Doppelbesteuerungsabkommen unterschrieben.

Wie schon in früheren Ausgaben des INFOBULLETINS berichtet, sieht die Neuregelung vor, dass nach Frankreich fließende deutsche Renten ab 2017 nur noch in Frankreich zu versteuern und nicht mehr sowohl in Frankreich als auch in Deutschland zu deklarieren sein werden. Umgekehrt werden in Deutschland wohnende Empfänger einer französischen Rente diese nur noch in Deutschland versteuern müssen. „Dieses



von den ehemaligen 70.000 Grenzgängern erwartete Zusatzabkommen [...] bedeutet [...] für viele] das Ende eines aufwendigen Verwaltungsaufwands und eine Erleichterung der Steuerlast, die bisher durch eine Doppelbesteuerung entstanden ist“, so der französische Finanzminister. Da die deutschen Renten in Zukunft im Wohnland Frankreich besteuert werden, werden sie (analog zu den schweizerischen Renten) allerdings auch mit den Sozialsteuern CSG und CRDS belastet, zumindest für jene Steuerpflichtigen, die im französischen Krankenversicherungssystem versichert sind. Noch sind sie davon ausgenommen, da Deutschland das Besteuerungsrecht auf diese Renten hat.

Die Änderung wird voraussichtlich ab dem 1. Januar 2016 in Kraft treten, also erstmals für Renten gelten, die 2016 gezahlt werden, vorausgesetzt, die Parlamente in beiden Staaten ratifizieren das Abkommen. Sie wird zudem nicht rückwirkend gelten: das bedeutet, dass auch diejenigen Rentner, die bisher noch nicht vom Finanzamt Neubrandenburg angeschrieben wurden, noch Steuerbescheide für die zurückliegenden Jahre erhalten können (die Verjährungsfrist beträgt sieben Jahre). Deshalb erinnert INFOBEST daran, dass bis zum Inkrafttreten der neuen Vereinbarung die Rechtslage unverändert bleibt: die deutschen Renten aus dem Jahr 2014 müssen bei Wohnort in Frankreich im Jahr 2015 weiterhin in Frankreich und Deutschland deklariert werden und dies wird auch noch für Renteneinkünfte aus dem Jahr 2015 gelten, die im Jahr 2016 zu deklarieren sind.

Die Experten des INFOBEST-Netzwerkes informieren und helfen den betroffenen Personen weiterhin bei ihrem Kontakt mit den deutschen und französischen Finanzbehörden. Falls Sie Fragen bezüglich der genauen Vorgehensweise bei der Steuererklärung Ihrer Einkünfte aus 2014 haben, können Sie sich direkt bei den INFOBEST-Stellen oder während der Sprechstage in verschiedenen Gemeinden und Städten im Elsass beraten lassen (eine Terminvereinbarung ist erforderlich, siehe nächste Seite).

Quellen / weiterführende Informationen:

<http://proxy-pubminefi.diffusion.finances.gouv.fr/pub/document/18/18983.pdf>

www.bundesfinanzministerium.de/Content/FR/Pressemitteilungen/2015/2015-03-31-convention-fiscale.html

(Image)

BAS-RHIN

Straßburg: *Maison de la Région Alsace*: montags und mittwochs
Eurométropole de Strasbourg (ehemals CUS): 15.05 und 22.05.15

Haguenau: 29.05.15

Benfeld: 26.05.15 (nachmittags)

Molsheim: 26.05.15 (vormittags)

Zur Terminvereinbarung rufen Sie bitte bei der INFOBEST Kehl/Strasbourg an: 03.88.76.68.98.

Lauterbourg: 12.05 ; 19.05 und 28.05.15

Zur Terminvereinbarung rufen Sie bitte bei der INFOBEST PAMINA an: 03.68.33.88.00.

Bischwiller: 21.05.15

Zur Terminvereinbarung rufen Sie bitte bei der *Maison des Services* in Bischwiller an: 03.88.53.73.73.

HAUT-RHIN

Vogelgrun: dienstags und donnerstags (außer am 14.05.15)

Zur Terminvereinbarung rufen Sie bitte bei der INFOBEST Vogelgrun/Breisach an: 03.89.72.04.63.

Village-Neuf: 27.05.15

Zur Terminvereinbarung rufen Sie bitte bei der INFOBEST PALMRAIN an: 03.89.70.13.85.

WIE BEANTRAGE ICH DIE RENTE DES NACHBARLANDES?

Wenn Sie in mehreren EU/EWR- Staaten beschäftigt waren, prüft jeder Staat nach seinen nationalen Rechtsvorschriften, ob ein Rentenanspruch besteht. Dabei werden alle Versicherungszeiten Ihrer Beschäftigung in EU/EWR- Staaten zusammengezählt. **Um Ihre Rente zu erhalten, müssen Sie wie folgt vorgehen:**

- Sie beantragen Ihre Rente beim zuständigen Versicherungsträger des **Wohnlandes** (CARSAT in Frankreich, Deutsche Rentenversicherung in Deutschland oder bei Ihrer Ausgleichskasse (AHV) in der Schweiz). Bei Ihrer Antragsstellung, sollten Sie darauf hinweisen, dass für Sie auch in einem anderen Land Sozialversicherungsbeiträge abgeführt wurden.
- Jeder betroffene EU/EWR-Staat prüft unter Berücksichtigung **aller Versicherungszeiten**, ob ein Rentenanspruch auf Grundlage der nationalen Bestimmungen besteht.
- Wenn ein solcher Anspruch besteht, zahlt jeder Staat den auf Grundlage der in ihm zurückgelegten Versicherungszeiten berechneten **Anteil** Ihrer Rente **direkt** an Sie aus.
- Wenn in einem Land die Voraussetzungen nicht erfüllt sind (z.B weil das Renteneintrittsalter für die Altersrente noch nicht erreicht ist) wird ein Ablehnungsbescheid von diesem Land geschickt und man muss abwarten, bis die Voraussetzungen für den Erhalt dieser Rente erfüllt sind. Wenn die Voraussetzungen in den anderen Ländern jedoch bereits erfüllt sind, können diese Renten bereits ausbezahlt werden.

In der Regel müssen Sie **mindestens 12 Monate** im jeweiligen Staat beschäftigt gewesen sein, um eine Rente von diesem zu erhalten. Wird diese Mindestversicherungszeit unterschritten, können die Zeiten von anderen Staaten angerechnet werden. **In Frankreich genügt jedoch eine Versicherungszeit von einem Trimester, um Rentenanspruch zu haben.**

Aufgrund von Verzögerungen bei der Absprache zwischen den jeweiligen Rentenversicherungen kann es vorkommen, dass einige Zeiten, die Sie im anderen Land zurück gelegt haben, noch nicht auf dem Versicherungsverlauf des Nachbarlandes vermerkt sind. Um diese **fehlenden Zeiten** zu erfassen, können Sie eine **Kontenklärung** beantragen.

INFOBEST Vogelgrun/Breisach

ERGEBNISSE DER DEPARTEMENTS-WAHLEN IM HAUT-RHIN

Am 22. und 29. März 2015 fanden in Frankreich die Departements-Wahlen statt. Ergänzend zu unserem Artikel auf den Seiten 3 bis 4 nun die Ergebnisse jedes Kantons für das Departement des Haut-Rhin:

Altkirch	Sabine DREXLER und Nicolas JANDER (Union de la Droite)
Brunstatt	Daniel ADRIAN und Bernadette GROFF (Union de la Droite)
Cernay	Annick LUTENBACHER und Raphaël SCHELLENBERGER (Union de la Droite)
Colmar-1	Martine DIETRICH und Yves HEMEDINGER (Union de la Droite)
Colmar-2 :	Brigitte KLINKERT und Eric STRAUMANN (Union de la Droite)
Ensisheim	Michel HABIG und Betty MULLER (Union de la Droite)
Guebwiller	Alain GRAPPE und Karine PAGLIARULO (Union de la Droite)
Kingersheim	Vincent HAGENBACH und Josiane MEHLEN-VETTER (Union de la Droite)
Masevaux	Fabienne ORLANDI und Rémi WITH (Divers droite)
Mulhouse-1	Alain COUCHOT und Catherine RAPP (Union de la Droite)
Mulhouse-2	Fatima JENN und Philippe TRIMAILLE (Union de la Droite)
Mulhouse-3	Lara MILLION und Marc SCHITTLY (Union de la Droite)
Rixheim	Olivier BECHT und Patricia FUCHS (Union de la Droite)
Saint-Louis	Max DELMOND und Pascale SCHMIDIGER (Union de la Droite)
Sainte-Marie-aux-Mines	Pierre BIHL und Émilie HELDERLÉ (Union de la Droite)
Wintzenheim	Monique MARTIN und Lucien MULLER (Union de la Droite)
Wittenheim	Marie-France VALLAT und Pierre VOGT (Divers gauche)

Union de la Droite (55.48 %), DVD (3.94 %), Front National (34.92 %), DVG (5.67 %)

Bei der ersten Versammlung des neuen „Conseil Départemental“ am 2. April 2015 wurden der Präsident sowie die Vizepräsidenten gewählt:

PRÄSIDENT: Eric STRAUMANN

Vizepräsidenten:

Rémy WITH, 1. Vizepräsident

Mme Brigitte KLINKERT, 2. Vizepräsidentin

M. Michel HABIG, 3. Vizepräsident
Mme Bernadette GROFF, 4. Vizepräsidentin
M. Olivier BECHT, 5. Vizepräsident
Mme Josiane MEHLEN-VETTER, 6. Vizepräsidentin
M. Pierre BIHL, 7. Vizepräsident
Mme Lara MILLION, 8. Vizepräsidentin
M. Alain GRAPPE, 9. Vizepräsident
Mme Pascale SCHMIDIGER, 10. Vizepräsidentin

EUROPAFEST IN FREIBURG AM 9. MAI 2015

Am Samstag, den 9. Mai 2015 von 11 bis 16 Uhr, findet in Freiburg das Europafest auf dem Kartoffelmarkt statt. Zu diesem Anlass wird das Europäische Jahr der Entwicklung gefeiert.

Es werden verschiedene Veranstaltungen angeboten, so beispielsweise Konzerte mit volkstümlicher Musik aus unterschiedlichen europäischen Ländern, Quiz und andere Spiele. Die Öffentlichkeit kann sich zudem über das aktuelle Thema des Europäischen Jahres informieren dank der Anwesenheit verschiedener Organisationen, die sich für Entwicklung und Menschenrechte einsetzen.

Die Mitarbeiterinnen der INFOBEST Vogelgrun/Breisach sind ebenfalls mit einem Stand vertreten und ermöglichen so den Besuchern, die verschiedenen Aspekte der grenzüberschreitenden deutsch-französischen Zusammenarbeit kennenzulernen.

SPRECHTAGE DES INFOBEST-NETZWERKS

	INFOBEST PAMINA	INFOBEST Kehl/ Strasbourg	INFOBEST Vogelgrun/ Breisach	INFOBEST PALMRAIN
EURES	EURES-T auf Termin		EURES-Beraterin zum Arbeitsrecht donnerstags jede zweite Woche auf Termin	
Agentur für Arbeit, Pôle Emploi		Pôle Emploi 19.05 und 23.06.2015 auf Termin	Pôle Emploi 11.06.2015 auf Termin	
Rentenkassen	DRV und CARSAT 23.06.2015 auf Termin	DRV 10.06.2015; 01.09.2015 und 09.12.2015 auf Termin	DRV 23.06.2015 und 21.07.2015 auf Termin	
Krankenkassen	AOK 11.06.2015 Auf Termin		AOK und CPAM 28.05.2015 und 18.06.2015 auf Termin	Für Grenzgänger die von der Änderung des Opti- onsrechts betroffen sind (Anmeldung bei der CPAM) 12.05.2015; 04.06.2015; 18.06.2015 ; von 13h30 bis 17h30 (kein Termin erforderlich)
CAF				24.06.2015 auf Termin
Rentenbesteuerung in Deutschland (Termine für weite- re Informations- veranstaltungen finden Sie auf S.15)	12.05.2015; 19.05.2015 und 28.05.2015 auf Termin	auf Termin	Dienstags und donnerstags (außer am 14.05.2015) auf Termin	auf Termin
Notar	02.06.2015 auf Termin			

Grenzüberschreitende Sprechtag		22.09.2015 auf Termin	01.12.2015 auf Termin	21.05.2015 auf Termin
--------------------------------	--	--------------------------	--------------------------	--------------------------

www.infobest.eu

<p>INFOBEST Kehl/Strasbourg Rehfusplatz 11 D-77694 Kehl am Rhein</p> <p>D: ☎ 07851 / 9479 0 D: 📠 07851 / 9479 10 F: ☎ 03 88 76 68 98</p> <p>E-Mail: kehl-strasbourg@infobest.eu</p>	<p>INFOBEST Vogelgrun/Breisach Ile du Rhin F-68600 Vogelgrun</p> <p>D: ☎ 07667 / 832 99 F: ☎ 03 89 72 04 63 F: 📠 03 89 72 61 28</p> <p>E-Mail: vogelgrun-breisach@infobest.eu</p>
<p>INFOBEST PAMINA Altes Zollhaus D-76768 Neulauterburg</p> <p>D: ☎ 07277 / 8 999 00 D: 📠 07277 / 8 999 28 F: ☎ 03 68 33 88 00 F: 📠 03 68 33 88 28</p> <p>E-Mail: infobest@eurodistrict-regio-pamina.eu</p>	<p>INFOBEST PALMRAIN Pont du Palmrain F-68128 Village-Neuf</p> <p>D: ☎ 07621 / 750 35 F: ☎ 03 89 70 13 85 F: 📠 03 89 69 28 36 CH: ☎ 061 322 74 22 CH: 📠 061 322 74 47</p> <p>E-Mail: palmrain@infobest.eu</p>

Impressum :

INFOBEST Vogelgrun/Breisach
Ile du Rhin
F-68600 Vogelgrun
Tel.: D: 07667 / 832 99; F: 03 89 72 04 63
E-Mail: vogelgrun-breisach@infobest.eu

Verantwortlich für die März/April-Ausgabe: Laura Berchtold und Delphine Carré

Redaktion: Pascale Allgeyer, Christiane Andler, Laura Berchtold, Marc Borer, Bastien Candelier, Delphine Carré, Alexis Clause, Wibke Déhu-Leidl, Hanna Endhart, Anette Fuhr, Christine Journot-Seiffge, Cindy Schildknecht, Antoine Schmitz, Monica Schoch

Mai 2015